

Satzung

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kulturverein Burbach e.V. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 AO).
2. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
3. Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, der Integration von benachteiligten Zielgruppen des Arbeitsmarktes, der Völkerverständigung unter besonderer Berücksichtigung des Stadtteils Burbach und die Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen die den Strukturwandel des Stadtteils Burbach fördern.
2. Der Satzungszweck wird unter anderem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Schaffung oder Vermittlung von Präsentationsmöglichkeiten für Künstler in Saarbrücken
 - Schaffung und Förderung von Integrationsmaßnahmen für Einwohner des Stadtteils
 - Schaffung und Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungs- und Lebenssituation benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Burbach
 - Schaffung und Vermittlung von Präsentationsmöglichkeiten eigenständig initiiertes Kleinkultur in Saarbrücken und Umgebung. Dazu zählen vor allem Projekte der Stadtteil- und Soziokultur
 - Darüber hinaus ist der Verein Forum und Interessenvertretung für Kulturinteressierte und Kulturfördernde, der Verein ist Kontaktstelle für Durchführende und Sponsoren
 - Berufliche Bildungsangebote im soziokulturellen Bereich.
 - Angebote im Bereich politischer Bildung.

- Förderung von Existenzgründungen von Künstlern und Kulturschaffenden sowie in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistern.
- Schaffung und Unterstützung von Angeboten zur Förderung und Professionalisierung der Kulturarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein hat schriftlich mit Unterschrift zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Der Vorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht über die getroffene Entscheidung.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - mit Auflösung des Vereins
- Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten

zulässig. Der Austritt aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Der Austritt hat das Erlöschen aller Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein sowie das Recht zur kostenlosen Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen zur Folge. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.

- Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Vereinsatzung oder des Vereinsregelwerkes oder den Zweck des Vereins (§ 2) verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist im Abstand eines Monats zweimal schriftlich zu mahnen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Beiträge:

Die Höhe der jährlichen Mitgliedbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

- Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme. Natürliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereines zu beachten.
- Jeder Anschriftenwechsel eines Mitglieds ist dem Vorstand sofort anzuzeigen. Im Falle der Änderung der Anschrift ohne Mitteilung an den Verein ist der Vorstand berechtigt, durch einstimmigen Beschluss das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag säumig ist.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat einrichten

2. Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe hierzu verpflichtet.
- Zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- Auf Antrag müssen Wahlen geheim durchgeführt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit, soweit Gesetze nichts anderes vorsehen.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung des gesamten Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung; die Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereines sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines restlichen Vereinsvermögens.
 - Wahl der Kassenprüfer
- Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine (1) Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese Ergänzung der Tagesordnung erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in (Gesamtvorstand)..
- Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
- Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- Der 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende - beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- Scheidet ein Vorstandsmitglied, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Bis zu einer Neuwahl bleibt das Vorstandsmitglied im Amt oder eine Vertretung wird kommissarisch eingesetzt .Sollten bei der letzten Vorstandswahl mehr Bewerber/innen kandidiert haben als Vorstandsplätze zu vergeben waren, rückt für die Übergangszeit der/die Kandidat/in mit den meisten erhaltenen Stimmen bis zur Neuwahl automatisch nach.
- Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine einfache Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Tagesordnung wird vor Ort festgelegt.
- Dem Vorstand obliegt:
 - die Verwaltung der Finanzen
 - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - die Koordinierung von Veranstaltungsterminen
 - Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder
- Der Schatzmeister führt ein Kassenbuch, in dem alle Geldbewegungen des Vereins dokumentiert sind. Dieses Buch beinhaltet auch alle Kontoführungsnachweise des Vereinskontos. Die Bücher sind für alle ordentliche Mitglieder einsehbar.
- Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

- Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in berufen.

Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden, Fördergelder und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 7 Kapital und Eigentum

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins ist der /die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur im Stadtteil Burbach.

§ 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Verhält sich ein Mitglied jedoch satzungswidrig, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2.12.2010 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Satzungsbestimmungen ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt.